



**Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe der Gemeinde Bubesheim**  
(Abstandsflächensatzung)  
Vom 02.02.2021

Die Gemeinde Bubesheim erlässt aufgrund von Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 lit a Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2020 (GVBl. 2020 S. 663) folgende Satzung über abweichende Maße der Abstandsflächentiefe (Abstandsflächensatzung):

**§ 1 Geltungsbereich**

Die Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

**§ 2 Abstandsflächentiefe**

Abweichend von Art. 6 Abs. 5 S.1 BayBO beträgt die Abstandsfläche im Gemeindegebiet außerhalb von Gewerbe- Kern und Industriegebieten, festgesetzten urbanen Gebieten 1,0 H, mindestens jedoch 3 m. Vor bis zu zwei Außenwänden von nicht mehr als 16 m Länge genügen in diesen Fällen 0,5 H, mindestens jedoch 3 m, wenn das Gebäude an mindestens zwei Außenwänden Satz 1 beachtet.

**§ 3 Bebauungspläne**

Abweichende, in Bebauungsplänen festgesetzte Abstandsflächen bleiben unberührt.

**§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kötz, 02.02.2021

Gerhard Sobczyk  
1. Bürgermeister